

Herrn Bezirksverordneten
Roland Schröder

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Frau Sabine Röhrbein

über

den Bezirksbürgermeister
Herrn Matthias Köhne

Kleine Anfrage 0423/VII

über

Pistoriusplatz III: Denkmalbereich

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Der Pistoriusplatz und das ihn umgebende Ensemble sind Teil eines Denkmalbereiches.

1. *Was sind die genauen Schutzziele und -güter in diesem Denkmalbereich? Wo liegen dabei die Prioritäten?*

Der Pistoriusplatz und die Platzrandbebauung unterliegen als Bestandteil des Denkmalbereichs (Ensemble) **Woelckpromenade 1 – 7, 25 – 38, Gemeindeforum am Kreuzpfuhl, Gemeindebauten, Wohn- und Mietshäuser, Freiflächen, 1907 – 38**, den Schutzvorschriften des Berliner Denkmalschutzgesetzes (DSchG Bln, gültige Fassung).

Das Denkmalensemble ist in der Denkmalliste Berlin wie folgt verzeichnet:

Pistoriusplatz 2/8, 9 – 22/Charlottenburger Straße 9 – 10/Max-Steinke-Straße 18 – 19/Pistoriusstraße 121 – 122, 125 – 126, Wohnanlage 1930 – 32 von Wilms.

Neben der Wahrung der prägenden Architektur- und Gestaltmerkmale der Platzrandbebauung erstrecken sich die Schutzziele auf den Erhalt des Platzcharakters.

Hierzu ist zu bemerken, dass die damalige Berliner Vorortgemeinde Weißensee mit ihrem Bebauungsplan von 1911 keinen Platz, sondern eine Blockrandbebauung auf der Fläche des heutigen Pistoriusplatzes vorsah.

Trotz der enormen Wohnungsnot verfolgte man in der Zeit der Weimarer Republik dieses Ziel nicht mehr. Im Auftrag der Pankower Heimstätten GmbH entstand die heute noch vorhandene Wohnbebauung. Dabei lehnte sich der Architekt bewusst an die das eigentliche Gemeindeforum umgebenden Bühring-Bauten an. In den Formen der Moderne der Zwanziger Jahre wurde ein Zusammenklang mit diesen älteren Bauten hergestellt, indem sie insgesamt (einschließlich Zwischenbauten) mit roten Klinkern verblendet worden sind und an ihren dreiaxigen Schmalseiten jeweils eine offene kreuzgratgewölbte Laube und darüber vor der Mittelachse einen bis in das abgewalmte Satteldach geführten Erker erhalten haben, womit vom Pistoriusplatz her ganz im Sinne Bührings eine Art Eingangssituation zur Pistoriusstraße und zum Gemeindeforum geschaffen worden ist.

Um eine bauliche Vermittlung zu den gründerzeitlichen Bauten im südlichen Bereich zu schaffen, wurden hier die Wohnhäuser um ein Geschoss reduziert. Durch die stumpf- bzw. rechtwinklige Ausbildung zur Max-Steinke- und Charlottenburger Straße entstand ein nach Süden offener städtebaulicher Charakter.

Denkmalpflegerisches Ziel ist es, die oben beschriebenen Merkmale zu erhalten. Allerdings wirkt der Platz mangels einer Gestaltqualität überdimensioniert. Daher würden die Denkmalbehörden Schutzbelange dann unterordnen, wenn durch eine Zusatzbebauung der Platzcharakter nicht nur erhalten, sondern auch aufgewertet wird und keine städtebaulich aufdrängende Wirkung entsteht.

2. *Wie würde sich eine (Teil-)Bebauung des Platzes mit Mehrfamilienhäusern auf die städtebauliche Wirkung des sich gegenüberliegenden Gebäudeensembles auswirken?*

Die Frage kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Grund einer nicht vorliegenden (Teil-) Bebauung des Pistoriusplatzes bzw. wegen der fehlenden Vorlage eines belastbaren städtebaulichen Konzeptes für den Pistoriusplatz nicht beantwortet werden. Ungeachtet dessen, sind bei Vorlage entsprechender konkreter Konzepte auch städtebauliche Auswirkungen auf die umliegende Bebauung bei der Beurteilung der Konzepte entscheidend zu berücksichtigen.

3. *Ist die Teilbebauung des Platzes nach § 34 BauGB möglich? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?*

Die Frage kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Zwar befindet sich der Pistoriusplatz in seiner Gesamtheit im unbeplanten Innenbereich. Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage ist somit § 34 BauGB. Ob auf Grund der besonderen Sach- und Rechtslage eine Bebauung des Platzes gem. § 34 BauGB 'möglich' bzw. planungsrechtlich zulässig ist oder nicht, bedarf einer umfassenden rechtlichen Prüfung, die bisher nicht abgeschlossen ist.

4. *Wie sind die Belange der Erhaltungsverordnung und des Denkmalbereichs bei der Genehmigung oder eines gegebenenfalls zu erstellenden städtebaulichen Konzeptes zu berücksichtigen?*

Die Belange der Erhaltungsverordnung und des Denkmalbereiches stellen neben anderen Belangen entscheidende Beurteilungskriterien hinsichtlich der Beurteilung eines städtebaulichen Konzeptes für den Pistoriusplatz dar.

Jens-Holger Kirchner